

63. Jahresversammlung von Pro Natura Berner Oberland

5. März 2022

Lorenz Heer, Pro Natura Bern



© Lorenz Heer

1. Jahresbericht

Pro Natura Berner Oberland 2021
in Bildern

Steinmannndli für Markus



Professionelle Unterstützung

seit Ende März 2021 vakant

Bewerbungsgespräche Mitte März 2022

MTB-Planungen



Spülbohrungen



Engstlen

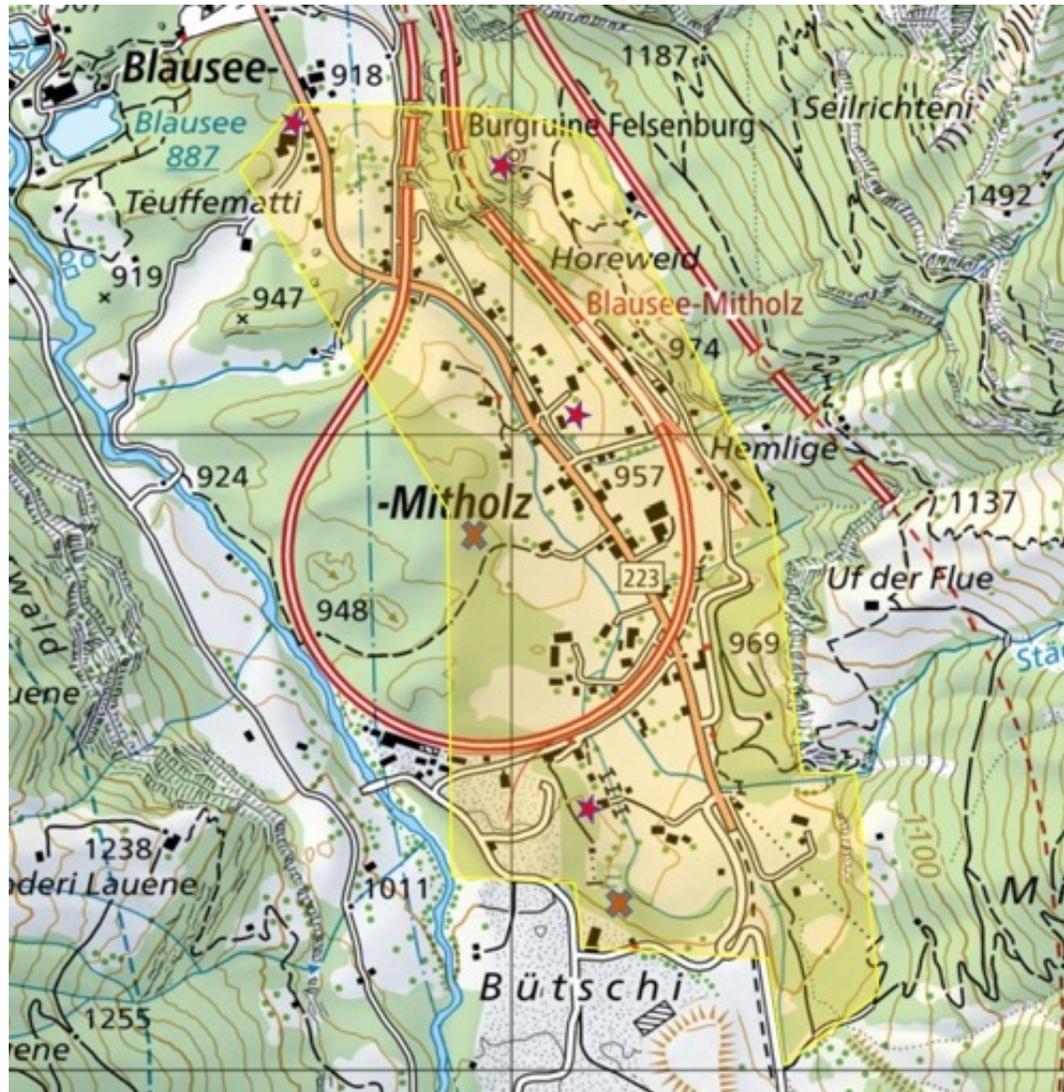


© Fritz Immer

Kandersteg - Spitze Stei



Mitholz - Räumung Munition



Alperschliessung zB Hohkien



Ersatzmassnahmen



Förderband-Standortwechsel



Ersatz von Wasserleitungen



Einsprachen, Mitwirkungen

Von Alphüttenumbauten über
Gewässerraumtangierungen bis zu
Zufahrten...

Viele Projektoptimierungen zugunsten
der Natur wurden möglich!

Wildheart- Zusammenarbeit



Ferienpass Brienz-Oberhasli

pro natura 



Animatura / Exkursion

Biber - Baumeister unserer Flüsse

Der Biber ist ein sehr heimlicher Bewohner unserer Flüsse. Fast nie werden ihn die Schülerinnen und Schüler daher tatsächlich zu Gesicht bekommen. Auf der Suche nach seinen Spuren entlang eines Wasserlaufes lassen sich aber viele spannende Einzelheiten zum Leben des Bibers entdecken.

Auf dieser Schulexkursion können sich die Kinder mithilfe der Aktivitäten und Anschauungsmaterialien ein genaues Bild des grössten Nagetiers der Schweiz machen. Sie erhalten einen Einblick in sein Verhalten, seine Biologie, seine Ansprüche an den Lebensraum, wie er diesen umgestaltet und welche Auswirkungen das auf andere Arten hat.

Sponsoring von Animatura-Angeboten: Biber - Baumeister unserer Flüsse in Meiringen

Steinwildkolonie Diemtigtal

Kategorie: Krimis und I

STEINWILDKOLONIE DIEMTIGTAL

EXKURSIONEN & VORTRÄGE
ZUM 20 JAHRE JUBILÄUM

Steinwildfotos: Martin Wyssman

KONTAKT & ANMELDUNG

Naturpark Diemtigtal
Bahnhofstrasse 20
3753 Oey
T 033 681 26 06
info@diemtigtal.ch
diemtigtal.ch/exkursionen

NATURPARK ERLEBNIS

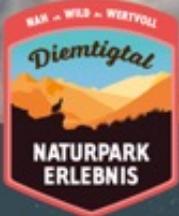
2001 wurden die ersten «Diemtigtaler Steinböcke» im Naturschutzgebiet Spillgerten am Talabschluss des Diemtigtals angesiedelt. Heute zählt die jüngste Steinwildkolonie des Kantons Bern rund 180 Tiere und erfreut sich bester Gesundheit.

diemtigtal.ch/exkursionen

Jagdinspektorat
Kanton Bern

Jägerverein
Niedersimmental

pro natura
Bern Oberland



Fotos von

Lorenz Heer

Fritz Immer

Nadja Keiser

Thomas Schenk

Herzlichen Dank

allen für den Einsatz zu
Gunsten der Natur im Berner
Oberland!

2. Jahresrechnung/Revisorenbericht

Jahresrechnung 2021

Bilanz

per 31.12.21

Aktiv

Passiv

AKTIVEN

110	Postkonto 30-16405-7	4'297.33	
130	Bankkonto SLF 2.233.703.02	14'414.50	
131	Bankkonto SLF Sparkonto 12plus	73'696.90	
145	Feldstecher	950.00	

AKTIVEN

93'358.73

PASSIVEN

220	Vereinsvermögen (Eigenkapital)		96'635.93
	Verlust		-3'277.20

PASSIVEN

93'358.73

93'358.73

93'358.73

Details Aufwand

Aufwand	2020	2021
Spesen Präsident und Vizepräsident/en	3000	2250
Spesen Vorstandsmitglieder	700.00	1587.80
Spesen Sekretariat	49.65	411.10
Spesen Vorstandssitzungen und HV	463.10	188.80
Kontoführungsgebühren	102.85	102.85
Sponsoring Unterstützungsbeträge		2000.00
bewilligte Projekte/Aufträge	50	50
Inserate, Amtsblätter, Einhefter	1752.70	1537.05
Jugend und Natur	0	600.00
Summe Aufwand	6118	8727.6

Details Ertrag

Ertrag	2020	2021
Gönner Einzelmitglieder	140	405,00
Gönner Gemeinden/Korporat.	500,00	450,00
Gönner Kirchgemeinde Spiez	300,00	300,00
Gönner Vereine/Firmen	0	0
Pro Natura Bern	4429,00	4171,00
Zins SLF	161.10	124.40
ausserordentlicher Ertrag	0	0
Summe ERTRAG	5530	5450.4

Uebersicht Erfolgsrechnung

	2019	2020	2021	Budget 2022
Aufwand	6993	6118	8728	10020
Ertrag	5733	5530	5450	5440
Verlust	1259	588	3277	4580
Gewinn	0	0	0	0

3. Budget 2022

Budget 2022

Aufwand		Ertrag	Ertrag
Spesen Präsidentin, Vizepr.	3250	Gönner Einzelmitglieder	350
Spesen Vorst./Sokr.	2000	Gönner Gemeinden/Koorp.	450
Vorstandssitzungen/HV	700	Gönner Kirchgemeinde Spiez	300
Taxen Postkonto	120	Gönner Vereine Firmen	0
Beiträge an Vereine	50	Pro Natura Bern	4200
Vorträge	300	Zins SLF	140
Inserate, Amtsblätter, Einhefter	1600		
Sponsoring	2000		
Zwischentotal	10020		5440
Verlust	-4580		
Total	5440		5440

Uebersicht Erfolgsrechnung

	2019	2020	2021	Budget 2022
Aufwand	6993	6118	8728	10020
Ertrag	5733	5530	5450	5440
Verlust	1259	588	3277	4580
Gewinn	0	0	0	0

4. Wahlen und Ehrungen

Verabschiedungen

Barbara Steiner

Verabschiedungen

Lorenz Fritschi

Wahlen in den Vorstand PNBO

Jürg Biedermann

Catrin Linke

Sabine Reber

Marco Steiner

Wahlen Gesamtvorstand

Jürg Biedermann
Claudia Blumenstein
Fritz Immer
Nadja Keiser
Stefan Kroll
René Kummer
Anita Langenegger
Catrin Linke
Martina Pfenninger
Sabine Reber
Thomas Schenk
Anita Schmid
Marco Steiner
Michael Straubhaar
Ernst Zbären

Wahlen Revisor:innen

Heidi Jorns
Peter Barraud

Wahlen Delegierte PN Bern

drei neue Delegierte:

Jürg Biedermann

Catrin Linke

Anita Schmid

Wahlen aller Delegierten PN Bern

Jürg Biedermann

Andreas Jaun

Barbara Jaun-Holderegger

Nadja Keiser-Berwert

Stefan Kroll

Anita Langenegger

Catrin Linke

Martina Pfenninger

Thomas Schenk

Anita Schmid

5. Tätigkeitsprogramm 2022

Exkursionsprogramm 2022



Exkursionsprogramm 2022

Gerne präsentieren wir Ihnen unser aktuelles Exkursionsprogramm. Wir hoffen, dass es Ihr Interesse weckt und freuen uns, wenn wir Sie auf der einen oder anderen Exkursion begrüßen dürfen. Die Teilnahme an den Exkursionen ist kostenlos, falls nicht anders vermerkt. Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.

Programme d'excursions 2022

Nous sommes heureux de vous présenter notre programme d'excursions de l'année 2022. Nous espérons que ces excursions susciteront votre intérêt et nous nous réjouissons déjà de vous accueillir à l'une ou l'autre d'entre elles. Sauf indication contraire, la participation aux excursions est gratuite. Les assurances sont à la charge des participants.

12.3. Einsatz für die Unken, Augand



Programm 2022

Mittwoch, 13. April 2022 Ferienpass Bödeli
(nur für die Kinder auf dem Bödeli)

Sonntag, 02. Oktober 2022

EuroBirdWatch, 09:00 - 16:00 Uhr

Pflegeeinsätze im Raum Interlaken sind in
Abklärung

Details auf unserer Homepage!

6. Statutenrevision

Statutenrevision

Anpassung der Statuten an die
Musterstatuten für Pro Natura
Regionalsektionen

Statutenrevision

I. Zweck und Grundlagen

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Pro Natura Berner Oberland“ besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck. Sein Sitz ist am Wohnort der Präsident:in.

Artikel 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst die Verwaltungskreise Interlaken-Oberhasli, Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanen des Kantons Bern.

Artikel 3 Ziele

Im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der belebten und unbelebten Natur verfolgt Pro Natura Berner Oberland folgende Ziele:

- a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten sowie Naturdenkmälern jeder Art zu bewahren und zu fördern;
- b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften, Fluss- und Bachläufe sowie Seen zu bewahren und zu fördern;
- c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren;
- d) Schutz der oberländischen Gewässer gegenüber jedem Vorhaben zur Gewinnung von elektrischer Energie oder zu ähnlichen Zwecken (OBEG-Erbe).

Statutenrevision

Artikel 4 Aufgaben

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Berner Oberland vor allem folgenden Aufgaben:

- a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;
- b) ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;
- c) an der Förderung des Umweltbewusstseins aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;
- d) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen oder bei der Betreuung mitzuwirken;
- e) Programme zur Erhaltung und Förderung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen;
- f) vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);
- g) eng mit Pro Natura Bern, mit zielverwandten Organisationen und mit Amtsstellen zusammenzuarbeiten.

Artikel 5 Verhältnis zu Pro Natura Bern

Pro Natura Berner Oberland ist eine Regionalsektion von Pro Natura Bern, die ihrerseits eine Sektion von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz ist (nachfolgend Zentralverband genannt). Das Verhältnis von Pro Natura Berner Oberland zu Pro Natura Bern wird durch die Statuten und allfällige Reglemente von Pro Natura Bern geregelt.

Pro Natura Berner Oberland arbeitet eng mit Pro Natura Bern und den anderen Regionalsektionen zusammen.

Statutenrevision

Artikel 6 Finanzen

Die finanziellen Mittel von Pro Natura Berner Oberland bestehen aus:

- a) deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder;
- b) Zuwendungen von Pro Natura Bern;
- c) Erträgen des Vereinsvermögens;
- d) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand;
- e) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- f) Erträgen aus Dienstleistungen.

Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura Berner Oberland sind in den Beiträgen an den Zentralverband enthalten und werden durch den Zentralverband einkassiert. Der Zentralverband bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags und den jährlichen Anteil von Pro Natura Bern. Diese bestimmt den jährlichen Anteil von Pro Natura Berner Oberland.

Artikel 7 Haftung

Pro Natura Berner Oberland haftet mit ihrem Vermögen für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen von Pro Natura Bern oder des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenrevision

II. Mitgliedschaft

Artikel 8 Grundsatz

Mitglieder von Pro Natura Berner Oberland können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel im Vereinsgebiet wohnhaft sind. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Vereinszielen.

Ein Mitglied von Pro Natura Berner Oberland ist zugleich Mitglied von Pro Natura Bern und des Zentralverbands.

Artikel 9 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung an den Zentralverband und anschliessende Eintragung ins Mitgliederverzeichnis erworben. Der Vorstand der Regionalsektion kann die Mitgliedschaft ablehnen.

Artikel 10 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Vereinsgebiet. Auf Wunsch kann ein nicht mehr im Vereinsgebiet wohnhaftes Mitglied seine Mitgliedschaft bei Pro Natura Berner Oberland weiterführen.

Artikel 11 Mitgliederkategorien

Es gelten die vom Zentralverband festgelegten Mitgliederkategorien.

Artikel 12 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann Ehrenmitglieder der Regionalsektion ernennen.

Statutenrevision

Artikel 13 Ausschluss

Ein Mitglied, welches den Interessen von Pro Natura Berner Oberland zuwiderhandelt, kann von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern auch Pro Natura Bern und der Zentralverband das Mitglied auf Antrag der Regionalsektion ausschliessen.

Artikel 14 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr haben Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einziges Stimm- und Wahlrecht.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

Angestellte von Pro Natura Berner Oberland haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 15 Antragsrecht

Ein Zwanzigstel der Mitglieder von Pro Natura Berner Oberland kann den Vorstand verpflichten, einen Antrag an die Delegiertenversammlung von Pro Natura Bern zu stellen.

Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.

Statutenrevision

III. Organisation

Artikel 16 Organe

Die Organe von Pro Natura Berner Oberland sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Artikel 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen oder Wahlen von zusätzlichen Mitgliedern gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.

A. Hauptversammlung

Artikel 18 Grundsatz

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura Berner Oberland. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche.

Statutenrevision

Artikel 19 Aufgaben

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Präsident:in [oder das Co-Präsidium] und der Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung von Pro Natura Bern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura Berner Oberland;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands;
- h) Antragstellung an die Delegiertenversammlung von Pro Natura Bern;
- i) Genehmigung des Budgets;
- j) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle;
- k) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle;
- l) Auflösung von Pro Natura Berner Oberland.

Statutenrevision

Artikel 20 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte mindestens 20 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand bis 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 21 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Artikel 22 Verfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenrevision

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden.

B. Vorstand

Artikel 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Artikel 24 Organisation

Die Präsident:in [oder das Co-Präsidium] wird von der Hauptversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann ständige Arbeitsgruppen einsetzen. Diesen können auch Personen angehören, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung von Pro Natura Bern eines seiner Mitglieder zur Wahl in deren Vorstand vor. In der Regel ist dies die Präsident:in von Pro Natura Berner Oberland.

Für den Fall, dass das gewählte Mitglied an einer Sitzung des Vorstands von Pro Natura Bern nicht teilnehmen kann, wählt der Vorstand aus seinen Mitgliedern eine Stellvertreter:in. Die Stellvertreter:in ist stimm- und wahlberechtigt.

Statutenrevision

Artikel 25 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem anderen Organ wahrgenommen werden.

Artikel 26 Finanzkompetenz

Der Vorstand beschliesst über Ausgaben, die im Budget enthalten sind.

Überdies hat er folgende Finanzkompetenz: Für nicht budgetierte Ausgaben von insgesamt jährlich nicht mehr als 20% des Vermögens, Stand 31. Dezember des Vorjahrs.

Artikel 27 Unterschrift

Pro Natura Berner Oberland wird durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind die Präsident:innen [die Mitglieder des Präsidiums], im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien. Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterschrift berechtigen.

Statutenrevision

Artikel 28 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Spesen können vergütet werden.

Die Arbeit eines Vorstandmitglieds kann in Form eines Auftrags entschädigt werden, wenn sie den üblichen Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigt und nicht die Vorstandstätigkeit an sich umfasst. Die Entschädigung erfolgt projektweise. Sie muss vorgängig durch den Vorstand genehmigt werden. Der Gesamtbetrag der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder ist im Anhang der Jahresrechnung offen zu legen.

Der Präsident:in [den Mitgliedern des Präsidiums] kann vom Vorstand eine moderate Entschädigung ausgerichtet werden. Die Entschädigung ist im Budget und im Anhang der Jahresrechnung offen zu legen.

Statutenrevision

C. Kontrollstelle

Artikel 29 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisor:innen, oder wird durch eine Treuhandgesellschaft übernommen. Die Art der Revision wird von der Hauptversammlung bestimmt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Teil der Kontrollstelle sein.

Artikel 30 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Hauptversammlung Bericht.

IV. Besondere Verfahren

Artikel 31 Änderung der Statuten

Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand von Pro Natura Bern.

Statutenrevision

Artikel 32 Auflösung

Die Auflösung von Pro Natura Berner Oberland kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel aller Mitglieder teilnimmt. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine schriftliche Abstimmung so durchzuführen, dass das Endresultat innert 2 Monaten bekannt ist. Den Mitgliedern ist eine Rücksendefrist von mindestens 2 Wochen zu gewähren. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Auflösung von Pro Natura Bern oder des Zentralverbands kann Pro Natura Berner Oberland als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.

Statutenrevision

Artikel 33 Liquidation

Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an Pro Natura Bern, oder falls diese nicht mehr existiert, an den Zentralverband. Diese sollen das Vermögen für die Naturschutzfähigkeit im Kanton Bern verwenden, bis es eine neu gegründete Regionalsektion übernehmen kann.

Löst sich Pro Natura Bern auf, kann Pro Natura Berner Oberland deren Rechte an Schutzgebieten im Vereinsgebiet übernehmen, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.

Löst sich Pro Natura Berner Oberland auf und existieren Pro Natura Bern und der Zentralverband bereits nicht mehr, entscheidet die Hauptversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. Gewinn und Kapital müssen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet werden. Die Rechte an Schutzgebieten von Pro Natura Berner Oberland gehen an eine zielverwandte steuerbefreite Organisation im Kanton Bern, oder falls dies nicht möglich ist, an den Kanton Bern über.

Statutenrevision

V. Schlussbestimmungen

Artikel 34 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Vorstand von Pro Natura Bern in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. März 1997, inkl. der Änderungen vom 20. März 1999, 1. März 2014 und vom 12. März 2016.

Artikel 35 Übergangsbestimmungen

Die erste Amtsperiode gemäss Art. 17 dauert bis zur HV 2026.

Pro Natura Berner Oberland

Präsidentin

Vizepräsident

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung von Pro Natura Berner Oberland am 5. März 2022 beschlossen.

Diese Statuten wurden vom Vorstand von Pro Natura Bern am ... [Datum] genehmigt.

7. Informationen des Triftkomitees

Infos des Triftkomitees



Trift

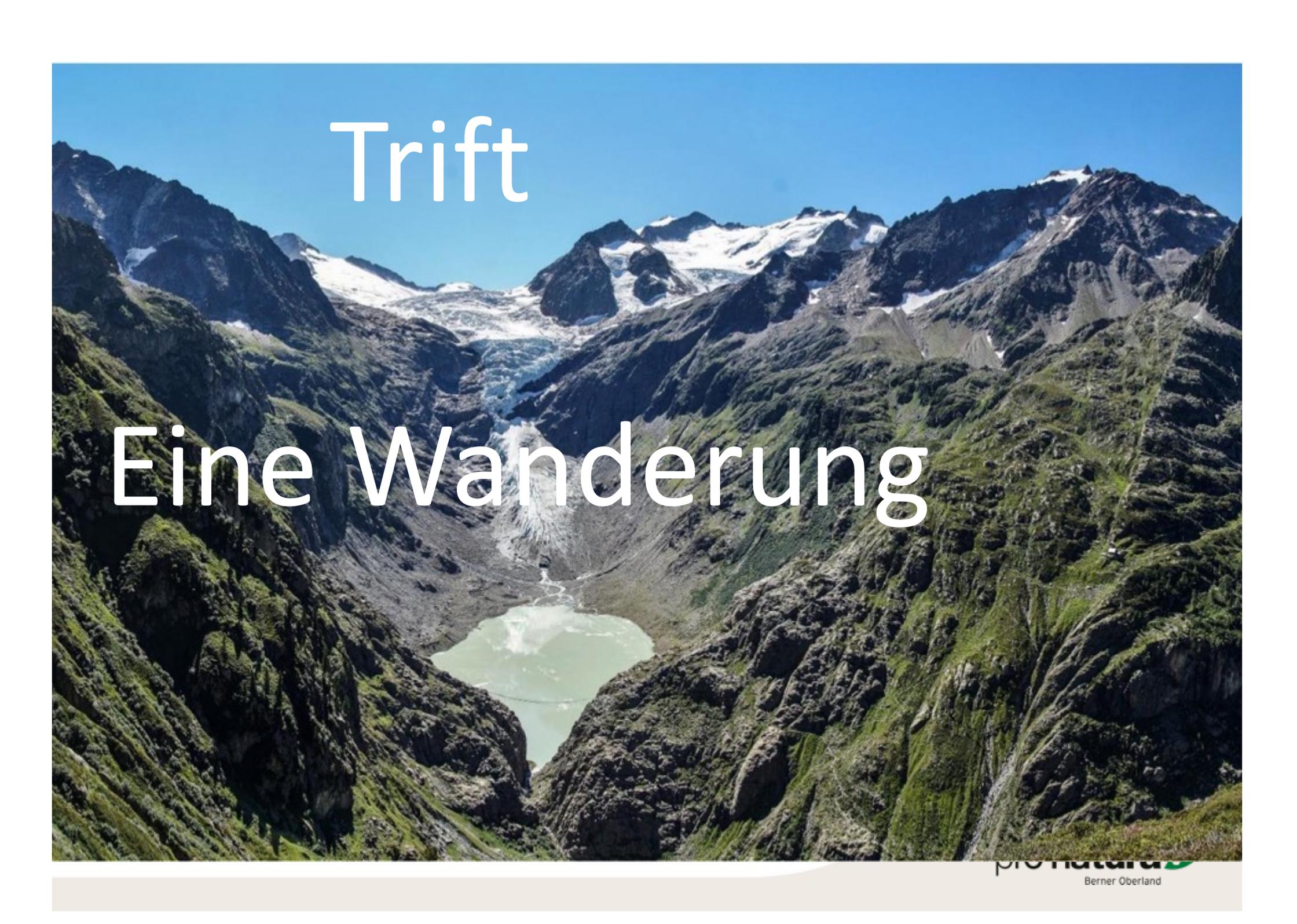


Trift

Eine fast unberührte Wildnis
im Berner Oberland

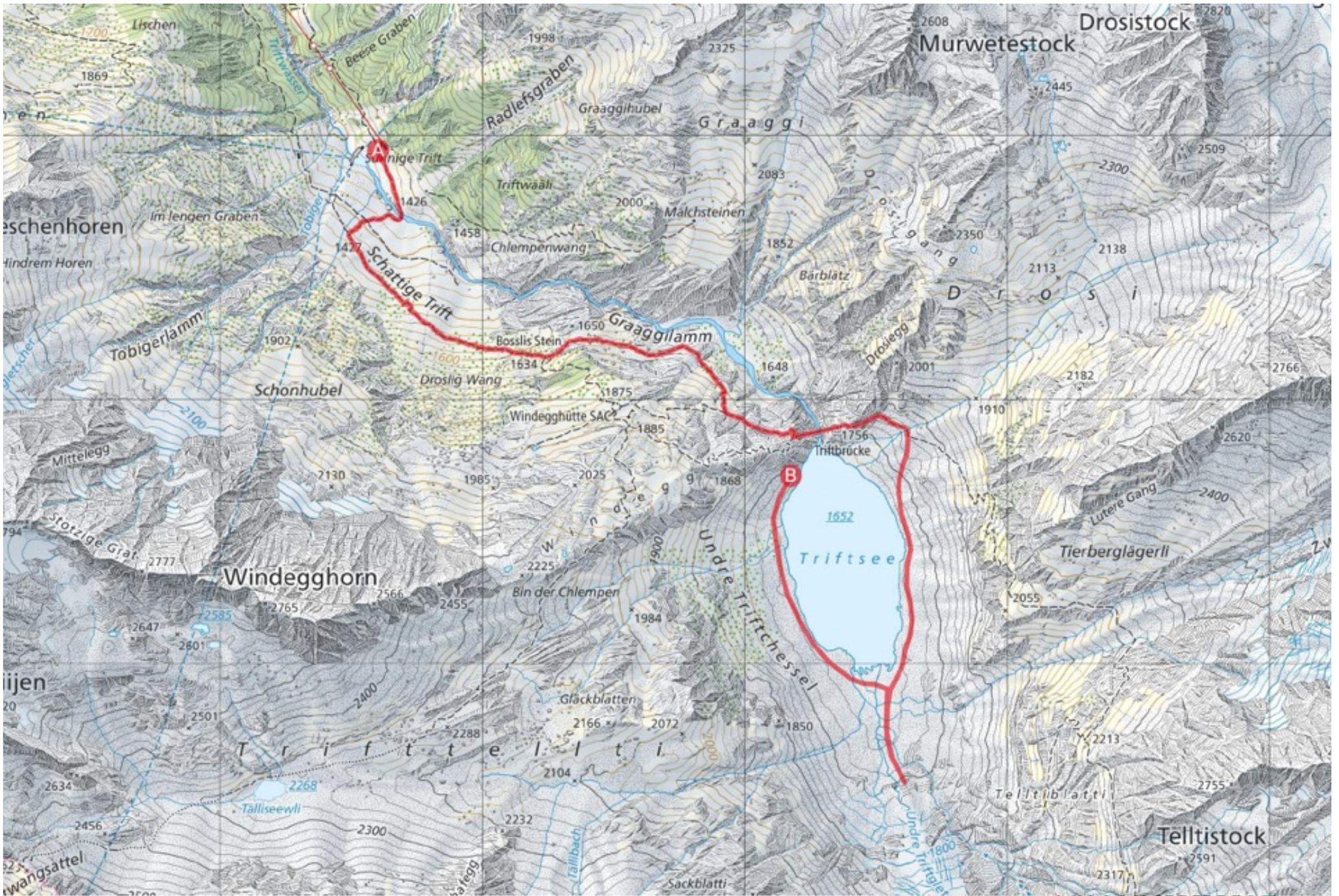




A wide-angle landscape photograph of a mountain valley. In the foreground, a small, light-green lake is nestled in a rocky depression. A glacier flows down the center of the valley, leading to the lake. The surrounding mountains are rugged and covered in green vegetation, with patches of snow on the higher peaks. The sky is a clear, bright blue.

Trift

Eine Wanderung





Thema Restwasser

Natürlicher Wasserabfluss Triftwasser (je nach Jahreszeit sehr variabel), Beispiel Juli:

8720 l/s

Referenz-Mindestrestwassermenge, berechnet nach Q347
gemäss Art.31 Abs.1 GSchG:

115 l/s

Erhöhung gemäss Art. 31 Abs 2 GSchG
(Gewährleistung der ökologischen Funktion):

800 l/s

Erhöhung gemäss Art. 33 GSchG
(Gewässer als Landschaftselement, akustisch und visuell):

1200 – 1500 l/s

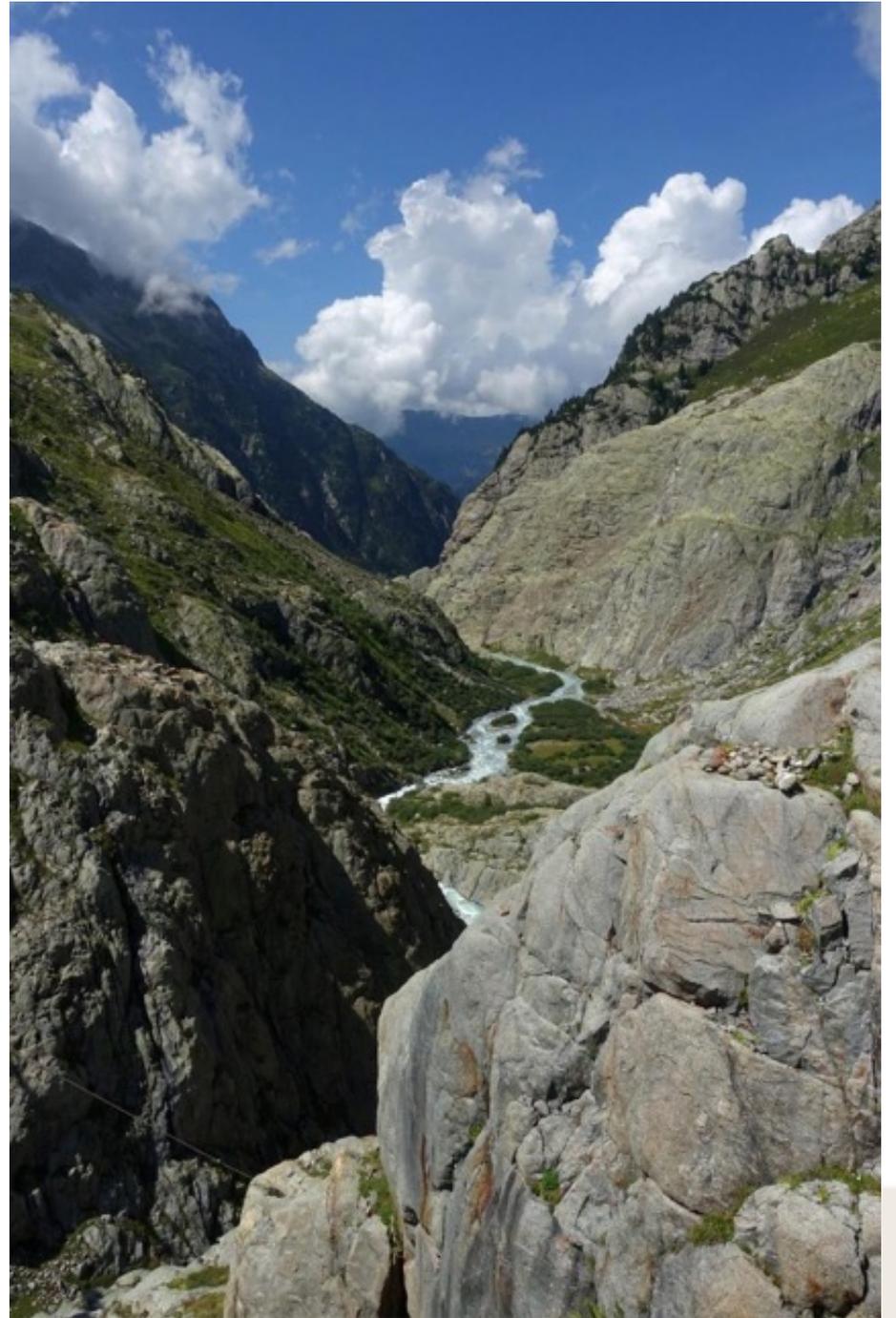
Reduktion gemäss Art. 32 (Schutz- und Nutzungsplanung SNP:
Die Mehrnutzung eines Gewässers ist möglich, wenn im gleichen
Gebiet auf andere Gewässernutzungen verzichtet wird und weitere
Ersatzmassnahmen realisiert werden)

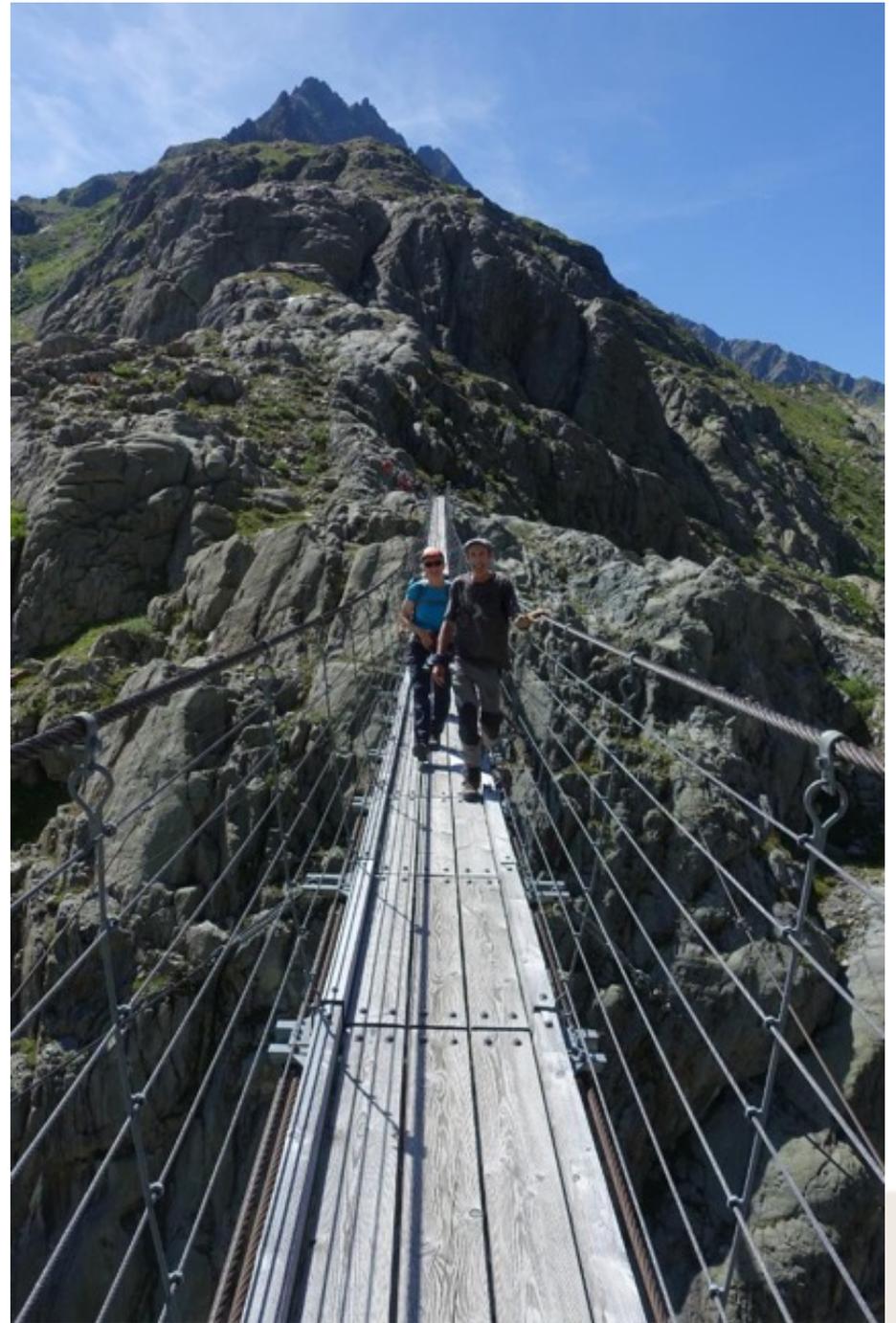














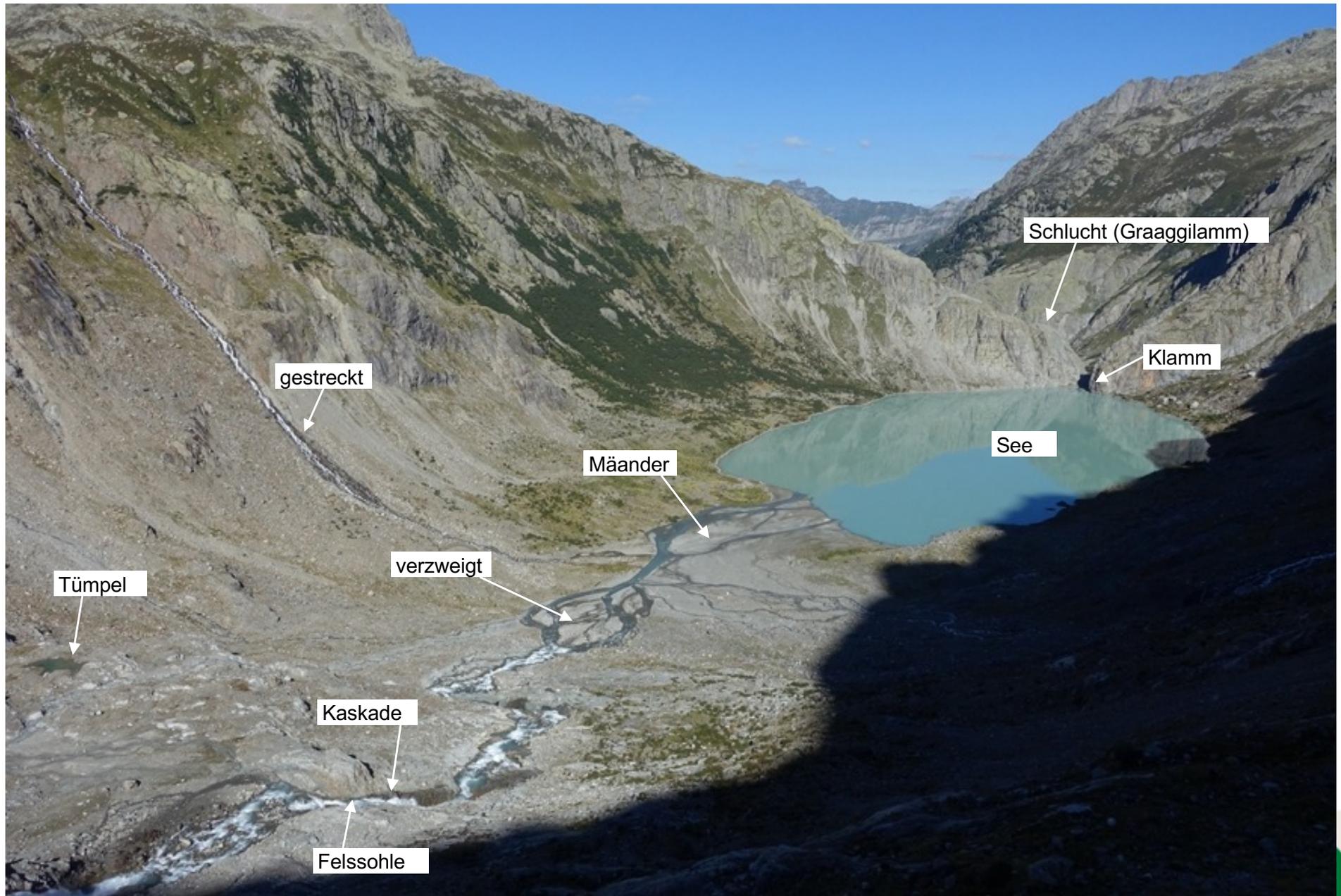
1986





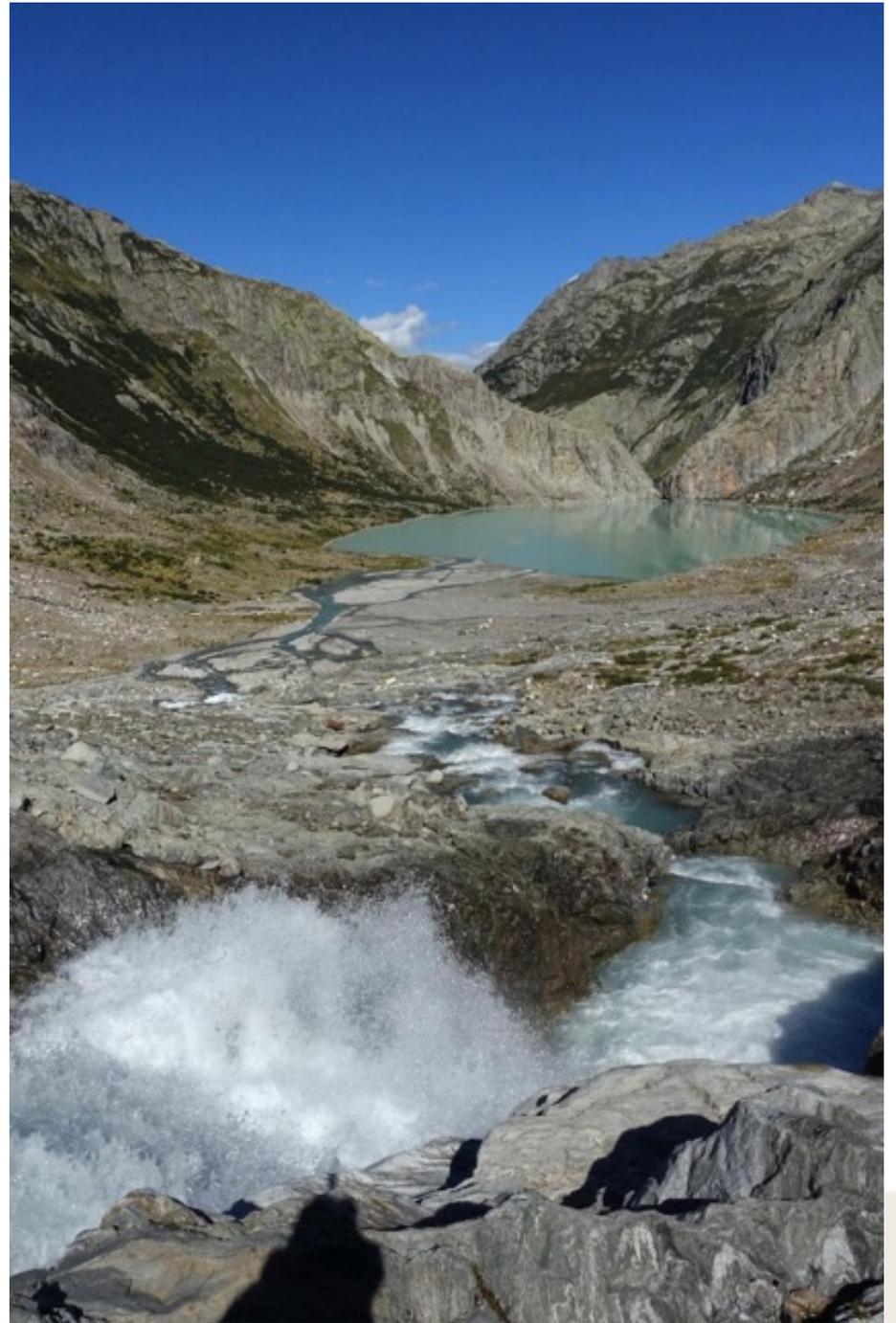






















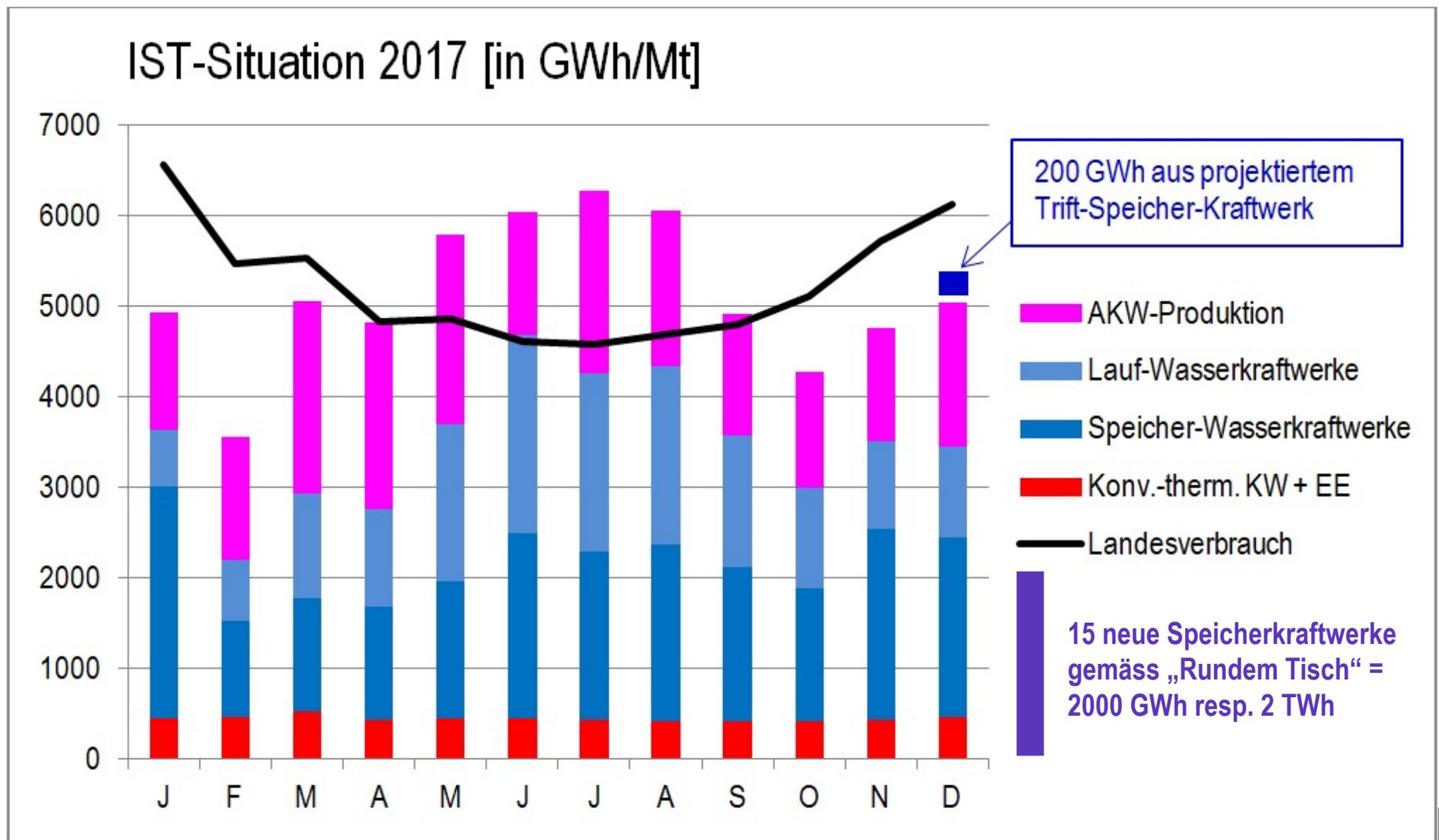








Monatliche Strom-Produktion und Verbrauch CH, in GWh (Millionen kWh)



8. Verschiedenes

DV Pro Natura Bern

14. Mai 2022 in Utzenstorf

Resolution

Gegen die Lichtprojektionen im Berner Oberland



© Hofstetter Marketing

Resolution

Zu den Lichtprojektionen an Eiger, Mönch und Jungfrau

Zum chinesischen Jahr des Tigers hatte der Schweizer Lichtkünstler Gerry Hofstetter anfangs Februar 2022 mit Unterstützung von Grindelwald Tourismus, der Gemeinde Grindelwald und Mäzenen einen Tiger an die Eigernordwand projiziert. Nur etwa zwei Wochen später am 22.02.2022 um 22 Uhr liess Gerry Hofstetter in Zusammenarbeit mit der Schweizer Techfirma Cosmiq Universe einen Avatar namens Aya Stellar an Eiger, Mönch und Jungfrau projizieren. Bereits im Februar 2021 hatte Gerry Hofstetter aus Anlass der NASA-Marsmission "Perseverance" einen Astronauten ans Dreigestirn projizieren lassen.

Resolution

Gemäss Art. 51 Abs. 3 des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) sind Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten im Kanton Bern verboten. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen. Lichtemissionen, welche von Anlagen in die Umwelt gelangen, fallen unter das Umweltschutzgesetz (USG). Beleuchtungsanlagen unterliegen dem Vorsorgeprinzip und dürfen zu keinen schädlichen oder lästigen Auswirkungen führen. Wenn schützenswerte Naturräume oder Habitate von lichtempfindlichen Arten betroffen sind, sind auch die Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG), des Jagdgesetzes (JSG) und des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) einzuhalten.

Resolution

Pro Natura Berner Oberland verurteilt die Beleuchtungen an Eiger, Mönch und Jungfrau aufs Schärfste. Die durch solche Lichtprojektionen verursachte Lichtverschmutzung stellt eine Bedrohung für die Tier- und Pflanzenwelt im Alpenraum dar. Die Berner Hochalpen sind ein Objekt des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), somit sind Eiger, Mönch und Jungfrau ungeschmälert zu erhalten und verdienen grösstmögliche Schonung.

Resolution

Wir fordern von den zuständigen Behörden:

Skybeamer und Landschaftsbeleuchtungen sind nicht zu bewilligen (Art. 51 Abs. 3 KEnG).

Lichtemissionen, welche von Anlagen ausgehen, sind an der Quelle zu begrenzen. Sie dürfen zu keinen schädlichen oder lästigen Auswirkungen führen (USG).

Schützenswerte Naturräume und Habitate von lichtempfindlichen Arten wie die Berner Hochalpen sind vor Lichtimmissionen zu schützen. Die rechtlichen Grundlagen (NHG, JSG und BGF) sind einzuhalten.